

2. Zwangsbehandlung während betreuungsrechtlicher Unterbringung

OLG Celle, Beschluss v. 10.8.2005 – 17 W 37/05

§§ 1906 BGB, 70 g Abs. 5 FGG

Leitsatz:

Auch für stationäre Zwangsbehandlungen bietet das Betreuungsrecht keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Aus den Gründen:

(...)

II. a) Entgegen der den Beschlüssen stillschweigend zugrunde liegenden Auffassungen des Amtsgerichts und Landgerichts Hildesheim ist eine Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage rechtlich nicht zulässig und daher nicht genehmigungsfähig.

Der Senat folgt insoweit der Auffassung, nach der in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur ambulanten Zwangsbehandlung (FamRZ 2001, 149) auch die stationäre Zwangsbehandlung auf der Grundlage des Betreuungsrechts infolge des Fehlens einer ausreichenden Rechtsgrundlage als rechtlich nicht zulässig angesehen wird (OLG Thüringen, R&P 2003, 29; MARSCHNER, Zwangsbehandlung in der ambulanten und stationären Psychiatrie, R&P 2005, S. 47 ff. mit weit. Hinweisen). Die Gegenposition (OLG Schleswig, FamRZ 2002, 984; OLG Düsseldorf, Az. I – 25 WX 73/03; OLG München, OLGR 2005, 394; ROTH in ERMAN, 11. Aufl. Rdnr. 29; DAMRAU/ZIMMERMANN, Betreuungsrecht 3. Aufl., § 1904, Rdnr. 16) geht von einer grundsätzlichen Zulässigkeit

der betreuungsrechtlichen Zwangsmedikation aus und sieht dabei die Regelungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 bzw. des § 1906 Abs. 4 BGB als ausreichende Rechtsgrundlage an. Kriterium für die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung sei deren Verhältnismäßigkeit angesichts der ansonsten drohenden gewichtigen Gesundheitsschäden. Dabei wird teilweise die Verhältnismäßigkeit auf die Fälle lebensnotwendiger Behandlungen beschränkt (HOFFMANN/KLIE, Freiheitsentziehende Maßnahmen, S. 44).

In seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2000 verlangt der Bundesgerichtshof (a. a. O., S. 152) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für jede Zwangshandlung gegen den Widerstand des Betreuten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage durch ein formelles Gesetz. Soweit dieses formelle Gesetz teilweise in der Regelung des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 1906 Abs. 4 BGB gesehen wird, überzeugt diese Auffassung nicht. Der sprachlich eindeutige Gesetzestext enthält nur die Befugnis zur Unterbringung bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen, nicht jedoch auch die Befugnis zur – gemessen an der Eingriffintensität – deutlich schwerwiegenderen Zwangsbehandlung. Zwar hätte es durchaus eine innere Logik, dass derjenige der zu Behandlungszwecken gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB geschlossen untergebracht wird, auch dort gegen seinen Willen behandelt werden darf. Dieser Logik ist der Gesetzgeber des Betreuungsgesetzes jedoch ausdrücklich nicht gefolgt und hat von der gesetzlichen Regelung der Zwangsbehandlung ausdrücklich abgesehen (BT-Drs. 11/4528, S. 72). Dementsprechend hat der Gesetzgeber auch die Zwangsbefugnisse für den Betreuer geregelt und in § 70g Abs. 5 FGG die Befugnis zur Gewaltanwendung nur für die Zuführung zur Unterbringung, nicht jedoch auch zur Durchsetzung einer Behandlung vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist dem OLG Thüringen darin zuzustimmen, dass die Regelung des § 1906 BGB nicht als hinreichende formelle Rechtsgrundlage für eine Zwangsbehandlung angesehen werden kann (R&P 2003, 29). Da vorliegend eine andere Rechtsgrundlage für die Zwangsbehandlung (z. B. § 21 Abs. 3 NPsychKG) nicht ersichtlich ist, ist die Rechtswidrigkeit der Zwangsbehandlung des Betroffenen festzustellen.

b) Die vorstehende Rechtsfrage kann jedoch letztlich dahinstehen und somit eine Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG an den Bundesgerichtshof unterbleiben, da die Entscheidung des Landgerichts Hildesheim auch unter Zugrundelegung der Gegenauffassung (der grundsätzlichen Zulässigkeit einer betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung) aus anderen Gründen rechtsfehlerhaft ist. Die Entscheidung des Landgerichts ist nämlich unter Verstoß gegen den geltenden Amtsermittlungsgrundsatz zustande gekommen. Nach § 12 FGG ist das Gericht auch im Beschwerdeverfahren (vgl. KEIDEL/KUNTZE/WINKLER, 15. Aufl., § 12 Rdnr. 63) von Amts wegen verpflichtet, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen selbst durchzuführen. Dieser Grundsatz gilt gemäß §§ 70 Abs. 3, 69g Abs. 5 FGG auch im Unterbringungsverfahren. Der weiteren Beschwerde ist darin zuzustimmen, dass schon der technische Ablauf einer medikamentösen Zwangsbehandlung (Festhalten bzw. Festschnallen des Patienten durch eine Übermacht von Pflegekräften und Verabreichung einer Spritze mit Medikamenten, die teilweise mit erheblichen, ihrerseits behandlungsbedürftigen Nebenwirkungen verbunden sind) überdeutlich macht, dass diese mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden ist. Alle Vertreter der grundsätzlichen Zulässigkeit einer betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung setzen daher für die Genehmigung einer solchen Maßnahme

stets eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus (z. B. OLG Schleswig FamRZ 2002, 985). Ohne einen umfassend aufgeklärten und festgestellten Sachverhalt ist eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch nicht möglich. Ein so hinreichend ermittelter Sachverhalt lässt sich jedoch weder aus den Amts- und Landgericht getroffenen Feststellungen noch aus dem sonstigen Akteninhalt entnehmen.

Aus den vom Gericht getroffenen Feststellungen sowie aus den Akten lässt sich z. B. nicht feststellen, wie schwer das konkrete Krankheitsbild zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme und zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung war und welche, wie nachhaltige Besserung zu erwarten werden konnte. Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich lediglich die ärztliche Feststellung, dass der Patient weiterhin dringend behandlungsbedürftig und seine Entlassung nicht vertretbar sei, weil (dann) seine Gefährdung nicht auszuschließen sei. Weder ist ein genauer Grund der akuten Gefährdung erkennbar noch wird deutlich, was konkret bei einer Entlassung für den Betroffenen zu befürchten gewesen wäre. Ungeklärt ist zudem die Frage geblieben, ob dem Betroffenen bei Fortdauer der Unterbringung in dem geschützten Rahmen des Landeskrankenhauses ohne medikamentöse Zwangsbehandlung gewichtige Gesundheitsschäden gedroht hätten. So lässt sich z. B. aus den Akten nicht entnehmen, ob der Betroffene auch in der Klinik weiterhin die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert hat. Die Formulierungen in den Protokollen deuten eher darauf hin, dass insoweit wohl eine – in ihren Ausmaßen allerdings völlig unklare – Besserung eingetreten ist. Schließlich wäre für die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung auch zu klären gewesen, mit welchen Nebenwirkungen bei dem beabsichtigten Neuroleptikum zu rechnen war. Dies gilt vorliegend schon deswegen im besonderen Maße, als der Betroffene bei Vorbehandlungen mit Neuroleptika unter erheblichen Nebenwirkungen gelitten hatte.

Zu Recht beanstandet die Beschwerde darüber hinaus, dass das Landgericht das Vorliegen einer wirksamen und damit auch zu beachtenden Patientenverfügung nicht in ausreichender Weise aufgeklärt habe. Maßstab für die vom Gericht ggf. zu genehmigende Entscheidung des Betreuers, einer Zwangsgenehmigung zuzustimmen, ist § 1901 BGB. Entscheidend ist danach der erklärte Wunsch des Betroffenen (§ 1901 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB). Im vorliegenden Fall somit ggf. die vorliegenden schriftlichen Verfügungen des Betroffenen. Deren Wirksamkeit und Reichweite hätte folglich aufgeklärt werden müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Das ärztliche Gutachten des Landeskrankenhauses Hildesheim nimmt lediglich zu der (ersten) Patientenverfügung des Betroffenen vom 22. Juli 2004, nicht jedoch auch zu der späteren Verfügung vom 4. Oktober 2004 Stellung. Die ärztliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Betroffenen am 22. März 2005 ist so unbestimmt und nur auf Teilbereiche der Verfügung vom 4. Oktober 2004 bezogen, dass sie in keiner Weise ausreicht, zureichende Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Verfügung vom 4. Oktober 2004 zu ziehen. Die Wirksamkeit der beiden – ggf. maßgeblichen – Verfügungen des Betroffenen ist somit völlig unklar geblieben.

Anmerkung:

Das OLG Celle bestätigt die von mir vertretene Auffassung (R&P 2005, 47 ff.), dass nach geltendem Betreuungsrecht es auch keine Rechtsgrundlage für die Genehmigung einer Zwangsbehandlung gegen den ausdrücklichen Widerstand des Betroffenen während der Unterbringung durch den Betreu-

er gibt. Damit liegen nunmehr gegensätzliche Auffassungen verschiedener Oberlandesgerichte zur Frage der stationären Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht vor. Eine Vorlage zum BGH unterblieb, weil das OLG Celle auch erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer ggf. als zulässig zu erachtenden Zwangsbehandlung hatte. Der BGH wird diese Frage aber klären müssen, damit im Einzugsbereich verschiedener Oberlandesgerichte sich nicht eine unterschiedliche Praxis entwickelt. Es ist daher zu wünschen und auch wahrscheinlich, dass es in absehbarer Zeit zu einer Vorlage an den BGH kommen wird.

ROLF MARSCHNER